

14. Bieweit ist, wenn jemand infolge eines im Kindesalter beim Betriebe einer Eisenbahn erlittenen Unfalls mit einem Gebrechen behaftet ist, der Bahnunternehmer später gegenüber dem Ansprüche wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit dem Einwande zu hören, daß der Berufslücke einen anderen als den von ihm gewählten Beruf hätte ergreifen sollen?

VL Zivilsenat. Ur. v. 20. November 1902 i. S. Gr. Berl. Straßenbahn (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. VI. 238/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war als sechsjähriges Kind von einem Straßenbahnwagen überfahren worden, und es hatte ein Teil seines linken Beins amputiert werden müssen. In einem Vorprozesse war rechtskräftig festgestellt, daß der Beklagte ihm vom Beginn seines erwerbsfähigen Alters ab den nach seiner Höhe später festzustellenden Vermögensnachteil ersetzen müsse, den er durch die infolge des Unfalls eintretende Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit erleide. Nach dem Austritt aus der Schule hatte der Kläger sich für den Beruf eines Stahlgraveurs entschieden; er forderte, nachdem er Gesell geworden, von der Beklagten die Zahlung einer Rente, weil er nicht lange stehend arbeiten könne und deshalb weniger verdiene, als ein gesunder Graveur.

Die Beklagte erhob den Einwand, der Kläger habe Anspruch auf Entschädigung nur, soweit seine Erwerbsfähigkeit gemindert sei; es genüge nicht, daß sein tatsächlicher Erwerb geringer sei, als er es ohne den Unfall vielleicht sein würde. Es würde aber der Kläger in anderen Branchen des Graveurgewerbes, insbesondere als Nachstecher in der chemographischen Industrie oder als Stempelschneider in Schriftgießereien, ebensoviel verdienen, wie ein gesunder Gefell, und nicht weniger, als nach seiner Angabe ein gesunder Stahlgraveur verdiene, weil in diesen Zweigen fast ausschließlich im Sitzen gearbeitet, und weniger Kraft erfordert werde, als bei dem vom Kläger gewählten Berufe.

Der Einwand wurde in allen Instanzen verworfen; in dem Urteile des Reichsgerichts ist hierüber folgendes bemerkt in den Gründen:

... „Allerdings kann, wenn jemand durch einen beim Betriebe einer Eisenbahn erlittenen Unfall zwar die Fähigkeit zu seiner bisherigen erwerblichen Tätigkeit verloren hat, ihm aber die Möglichkeit verblieben ist, durch eine andere, seiner Vorbildung und seinen Standes- und sonstigen Verhältnissen entsprechende Tätigkeit Erwerb zu finden, er hiervon Gebrauch zu machen nicht mit der Maßgabe ablehnen, daß er von dem haftpflichtigen Unternehmer Schadensersatz so, als wenn er gänzlich erwerbsunfähig wäre, beanspruchen könnte.

Vgl. die Nachweisungen bei Eger, Haftpflichtgesetz 5. Aufl. S. 335 ff. Dementsprechend muß auch, wenn eine Person während ihres Kindesalters verletzt worden ist, bei der späteren Wahl ihres Berufes darauf Rücksicht genommen werden, zu welchen Arten erwerblicher Tätigkeit sie nach den Folgen des Unfalls fähig erscheint. Dies ist aber auch von den Vorinstanzen keineswegs verkannt worden; das Berufungsgericht führt vielmehr aus, der Kläger sei bei der Berufswahl durch die Rücksicht auf die Wertbarkeit seiner Arbeitskraft allerdings beschränkt gewesen; allein diese Beschränkung sei nur dahin gegangen, daß er einen Beruf habe ergreifen müssen, bei dem er seine Erwerbsfähigkeit angemessen betätigen könne; das habe er getan, indem er ein Handwerk gewählt habe, worin er es trotz seinem Gebrechen auf etwa vier Fünftel des Verdienstes eines gesunden Arbeiters bringen könne.

Dieser Auffassung ist beizupflichten. Dem Interesse des haftpflichtigen Unternehmers daran, daß der Verletzte eine Tätigkeit er-

greife, bei der sein Erwerb möglichst wenig durch die Folgen des Unfalls geschmälert wird, steht als gleichberechtigter Faktor das Recht des Verletzten auf Berufswahl als Ausfluß der freien Selbstbestimmung in wirtschaftlicher Beziehung gegenüber, wie von dem Oberhandelsgericht und von dem Reichsgericht, wenn auch bei Entscheidung anders gearteter Streitfälle, schon wiederholt ausgesprochen worden ist.

Vgl. Eger, a. a. O. S. 340 flg.

Die Berücksichtigung dieses Selbstbestimmungsrechtes schließt es, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, jedenfalls bei einer Berufswahl, wie sie hier vorliegt, völlig aus, die Beklagte mit dem Einwande zu hören, daß der Kläger in seinem Berufe verwandten Zweigen einen noch geringeren Ausfall in seinem Erwerbe haben würde.

Dieselben Erwägungen lassen das eventuell geltend gemachte Verlangen der Beklagten, daß der Kläger sich noch nachträglich den von ihr bezeichneten Branchen zuwenden und die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch erwerben solle, als unberechtigt erscheinen.“ . . .